

Angaben für die Leistung der Regiepflichtstunden

Artikel 17 der Statuten des FGV Münchenstein verpflichtet jedes Mitglied Regiearbeit zu leisten. Das „Reglement Regiearbeit“ bildet die Basis für die Verrechnung der Regiestunden.

Auszug aus dem Reglement Regiearbeit

§ 2 Pflicht zur Regiearbeitsleistung

Grundsätzlich ist jeder Pächter/jede Pächterin einer Parzelle verpflichtet Regiearbeit zu leisten.

§ 3 Formen der Regieleistung

Die Leistungspflicht kann erfüllt werden durch:

- a) effektive Arbeitsleistung des Pächters
- b) effektive Arbeitsleistung eines geeigneten Stellvertreters
- c) geldmässige Abgeltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen

§ 8 Eintritt neuer Pächter

Familiengartenareal Areal 1-3 im Fohrlisrain in Münchenstein:

Jeder neue Pächter, der in einem bestehenden Areal eine Parzelle übernimmt, ist verpflichtet, nebst den jährlichen Regieleistungen noch 50 Regiestunden oder eine Barabgeltung von CHF 500.-- nachzuleisten. Diese Nachleistung muss innert 5 Jahren vollbracht werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Für die aufkommenden Gemeinschaftsarbeiten beschliesst die Generalversammlung jährlich die entsprechende Regiepflicht jedes Pächters.

Zutreffendes bitte ankreuzen

ich möchte Regiestunden arbeiten

ich wünsche nach Möglichkeit die Barabgeltung an Stelle der Arbeitsleistung

Name: _____ Parzellen-Nr.: _____

Beruf: _____ Email: _____

Datum / Ort: _____ Unterschrift: _____

Bitte dieses Formular ausgefüllt senden an:

Per Post:
Familiengarten-Verein Münchenstein
Michel Hänggi
4142 Münchenstein

oder per E-Mail: praesident@fgv-m.ch